

# Anlage Fahrzeugbedarf zur Eigenkapitalbescheinigung

des Unternehmens \_\_\_\_\_

Zum Stichtag \_\_\_\_\_ ist für die nachstehend aufgeführten

- Öffentlichen Linienverkehre (§ 42 PBefG),
- Sonderformen des Linienverkehrs (§ 43 PBefG)
- Grenzüberschreitenden Linienverkehre (§§ 42, 52 PBefG, VO (EG) 1073/2009)

jeweils folgende Anzahl an eigenen und angemieteten Fahrzeugen zur Erfüllung der Betriebspflicht notwendig.

Es sind in dieser Aufstellung nur diejenigen Linien (Anfangs- und Endpunkt ggf. mit Liniennummer) einzutragen, bei denen das Unternehmen selbst Genehmigungsinhaber nach § 2 Abs. 1 PBefG bzw. Betriebsführer nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist.

**Auftragsverkehre und Verkehre nach der Freistellungs-Verordnung sind nicht aufzuführen!!**

Strecke / Relation	Anzahl der Fahrzeuge
▪ Linienverkehre nach § 42 PBefG	
-	
-	
-	
-	
-	
-	
-	
-	
▪ Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG	
-	
-	
-	
▪ Grenzüberschreitende Linienverkehre (§§ 42, 52 PBefG, VO (EG) 1073/2009)	
-	
-	
-	
-	
<b>Gesamt:</b>	

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Unternehmens)